

Hauptniederlassung Hannover

Seelhorststraße 9
30175 Hannover
Telefon: (0511) 280 70-0
Telefax: (0511) 280 70-28
E-Mail: hannover@BUST.de
Internet: www.BUST.de

Niederlassungen:

Aurich, Bonn, Braunschweig,
Dresden, Greifswald, Halle an
der Saale, Hamburg, Hameln,
Hannover, Hildesheim, Lüneburg,
Magdeburg, Osnabrück, Stade,
Verden, Wilhelmshaven

Konzeptpartner:

| **ROPOHL & PARTNER**
Sozietät von Rechtsanwälten, Notaren
www.ropohl-partner.de

| **Deutscher Hausärzteverband
Landesverband Niedersachsen e.V.**
www.Hausaerzteverband-Niedersachsen.de

| **PVS/Niedersachsen**
www.pvs-niedersachsen.de

| **Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen – KVN**
www.kvn.de

| **apoBank**
www.apobank.de

| **Rechtsschutzstelle der Ärzte-,
Zahnärzte- und Tierärzteschaft r.k.V.**
www.rst-hannover.de

| **DATEV eG**
www.datev.de

BUST aktuell

Ein neuer Corona-Bonus in Höhe von 4.500 EUR kommt!

Der Bundesrat hat am 10.6.2022 das „Vierte Corona-Steuerhilfegesetz“ verabschiedet. Zum jetzigen Zeitpunkt (17.6.2022) muss das Gesetz nur noch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

Der Corona-Bonus soll „zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise“ gewährt werden und wie folgt aussehen:

- Der Corona-Bonus muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden,
- er soll maximal 4.500 EUR betragen,
- die Regelung gilt bis zum 31.12.2022,
- er soll steuer- und sozialversicherungsfrei sein,
- er soll u.a. für Arzt- und Zahnarztpraxen und ambulante Pflegedienste gelten – nicht aber z.B. für Tierärzte.

Zwei Punkte sind zurzeit noch unklar:

- Beim alten Corona-Bonus dürfen keine - ansonsten regelmäßig - gezahlten Beträge durch

den Corona-Bonus kompensiert werden. Das gilt vermutlich auch dieses Mal.

- Der neue Corona-Bonus gilt für den Auszahlungszeitraum 18.11.2021 bis 31.12.2022. Hier ist noch unklar, inwieweit Zahlungen für den alten Corona-Bonus ggf. angerechnet werden müssen.

Aufgrund einer geringen zahnärztlichen Tätigkeit eines Gesellschafters in einer Gemeinschaftspraxis, kann die gesamte Gemeinschaftspraxis als Gewerbebetrieb eingestuft werden, FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.9.2021 – 4 K 1270/19 – Revision ist zugelassen!

In dem entschiedenen Fall handelte es sich um eine Gemeinschaftspraxis mit sieben Zahnärzten (Umsatz 3,5 Mio EUR). Ein Gesellschafter steuerte lediglich einen Umsatz von 900 EUR bei. Ansonsten kümmerte er sich um „Verwaltungsarbeiten“.

Das Finanzgericht entschied dazu, dass es für eine selbständige Tätigkeit erforderlich ist, dass jeder Gesellschafter freiberuflich tätig ist. Wichtig: Der Arzt schuldet eine „höchstpersönliche und individuelle Arbeitsleistung“ am Patienten!

BUST aktuell

Die Beteiligung minderjähriger Kinder an einer Zahnarztpraxis in Form einer Innengesellschaft ist möglich, BFH-Urteil vom 23.11.2021 – VIII 17/19!

Ein Zahnarzt betrieb eine Einzelpraxis und beteiligte seine drei minderjährigen Kinder im Rahmen einer „Innengesellschaft“ am Gewinn und Verlust der Praxis. Hierdurch wollte er u.a. „die Kinder an die Praxis und den Beruf des Zahnarztes heranführen“.

Den Gewinnanteil für seine drei Kinder setzte er als Betriebsausgabe ab und verminderte dadurch seinen steuerpflichtigen Gewinn. Im Rahmen einer Betriebsprüfung lehnte das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug ab. Hiergegen klagte der Zahnarzt erst beim Finanzgericht und anschließend beim BFH.

Der BFH machte die steuerliche Anerkennung der Innengesellschaft davon abhängig, dass der Gesellschaftsvertrag „fremdüblich“ ausgestaltet ist. Hierzu hat er den Fall zur weiteren Klärung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Wichtig: Der BFH weist ausdrücklich darauf hin, dass bei einer Fremdüblichkeit die Gewinnanteile als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Ob eine Innengesellschaft überhaupt berufsrechtlich zulässig ist, hat der BFH nicht geklärt.

Das Bundesministerium hat zur Klärung bisheriger Unklarheiten am 10.5.2022 ein Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowährungen erlassen!

Neben der sehr verständlichen Klärung diverser Begrifflichkeiten der Kryptowelt, ist folgendes erstmals festgelegt worden:

- Für Privatpersonen ist der Verkauf von erworbenen z.B. Bitcoins oder Ether nach einem Jahr Haltedauer einkommensteuerfrei,
- beim „Lending“ von z.B. Bitcoins verlängert sich diese Frist nicht auf 10 Jahre,
- Mining, also das „Erschaffen“ von z.B. Bitcoins, ist grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit.

Zum Schluss – Unvorstellbares exponentielles Wachstum!

Wenn Sie ein Blatt Papier mehrfach falten, nimmt die Dicke des Papierstapels dramatisch zu (überraschliche Annahme: ein Blatt Papier sei 0,1 mm dick):

- Bei 10-maligem Falten – 10 cm Dicke!
- Bei 42-maligem Falten – die Entfernung bis zum Mond!
- Bei 51-maligem Falten – die Entfernung bis zur Sonne!
- Bei 103-maligem Falten ergibt sich der Durchmesser unseres Universums!

Aufsätze der BUST - Steuerberatungsgesellschaft im Niedersächsischen Ärzteblatt im zweiten Quartal 2022:

- Nr. 4/2022: Keine Doppelbesteuerung bei den Renten! **Steuertipp:** Aktuell wird in der Rechtsprechung und Politik [...] die Versteuerung der Renten diskutiert. Welche Folgen kann das für Ihre Rente haben?
- Nr. 5/2022: So viele Neuerungen...! **Steuertipp:** Die neue Bundesregierung hat nun einzelne steuerliche Gesetzesvorhaben [...] auf den Weg gebracht. Mit welchen Änderungen bzw. Neuerungen ist zu rechnen?
- Nr. 6/2022: Die ungeliebte Grunderwerbsteuer! **Steuertipp:** Möglichkeiten, um Grunderwerbsteuer etwas zu reduzieren!

Die obigen Artikel und weitere interessante Artikel finden Sie auf unserer Homepage www.bust.de unter „Aktuelles“ und dann „Fachveröffentlichungen“.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Sommerzeit!

Ihre BUST